

„Dumm gelaufen“ – oder so gewollt?

Neue Änderungen vorübergehender Art zur Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)

Von Dieter Feddern, Ehrenvorsitzender der DTMV

In den „Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet“ Nr. 26 vom 5. November 2007 geben alle Wasser- und Schifffahrtsdirektionen gleichlautend jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die 64. Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der BinSchStrO bekannt. Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. November 2007 in Kraft und ist – zunächst (?) – bis zum 31. Oktober 2010 befristet. Von den abweichenden Regelungen zur ursprünglichen Fassung der BinSchStrO bzw. den seit 2005 geltenden und bis zum 14. August 2007 befristeten vorübergehenden Anordnungen ist zum Teil die Sportschifffahrt insbesondere betroffen. Es handelt sich dabei um folgende Neuregelungen:

§ 6.28a Nr. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „2. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse als feste Lichter gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
- a) zwei feste rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
 - b) ein festes rotes Licht oder zwei feste rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
 - c) das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein festes rotes und ein festes grünes Licht nebeneinander oder ein festes rotes und ein festes grünes Licht übereinander:
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d) ein festes grünes Licht oder zwei feste grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.

Zusätzlich zu Satz 1 kann die Einfahrt in die Schleuse bei Tag und bei Nacht für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter besonders geregelt werden. Die Signallichter nach Satz 3 bestehen aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und sind mit einem zusätzlichen Schild nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 3 mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“ gekennzeichnet; sie werden gemeinsam mit den Signallichtern nach Satz 1 oder an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt. Sind Signallichter nach Satz 3 vorhanden, sind ausschließlich diese für

Klein- und Sportfahrzeuge für die Einfahrt maßgeblich. Die Signallichter nach Satz 3 haben folgende Bedeutung:

- a) ein rotes Gleichtaktlicht (Wiederholungsfrequenz 12 Sekunden):
Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten;
- b) ein grünes Gleichtaktlicht (Wiederholungsfrequenz 12 Sekunden):
Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt;
Das Verbot der Einfahrt nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1, oder nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 und 6 Buchstabe a ist zu beachten.“

§ 6.28a Nr. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „4. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach Nummer 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Nummer 3 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) gesetzt werden. Anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach Nummer 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Nummer 3 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.“

„ § 6.29 Nr. 7 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „7. Klein- und Sportfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Klein- und Sportfahrzeuge auch einzeln geschleust werden, soweit die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist. Klein- und Sportfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist. Bei gemeinsamer Schleusung von Klein- und Sportfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Klein- und Sportfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Ist die Einfahrt in die Schleuse für Klein- und Sportfahrzeuge durch besondere Signallichter nach § 6.28a Nr. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 geregelt, dürfen Klein- und Sportfahrzeuge erst nach Freigabe der Einfahrt durch die besonderen Signallichter in die Schleusenkammer einfahren.“

Die in 2005 eingeführte vorübergehende Änderung in § 6.29 Nr. 7 BinSchStrO hatte zum Ziel, das Schleusen von Kleinfahrzeugen zu verbessern und unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden. Zugleich wurde auch hiermit die bewusste Verkehrstrennung von Kleinfahrzeugen und Nicht-Kleinfahrzeugen – gleich welcher Nutzung – beibehalten. Dies entspricht auch dem Grundprinzip der BinSchStrO mit den unverändert weiter geltenden Definitionen für

„Kleinfahrzeuge“ (§ 1.01 Nr. 14 aaO.) und „Sportfahrzeuge“ (§ 1.01 Nr. 17 aaO.) sowie den gleichermaßen weiter geltenden Regelungen für das gegenseitige Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen (§ 6.02 aaO.).

Mit den jetzt verordneten Änderungen werden in den genannten Regelungen erstmalig „Klein – und Sportfahrzeuge“ gemeinsam angesprochen. Dies hat zur Folge, dass beim Schleusen – und nur da – alle Sportfahrzeuge, gleich welcher Größe, nunmehr den Kleinfahrzeugen zugeordnet werden. Das gilt damit für den Verweis auf gesonderte Warteplätze – soweit denn überhaupt vorhanden - , für den Schleusenrang und für die Reihenfolge bei der Einfahrt in die Schleuse. Nun, für einen Großteil der auf den Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Sportfahrzeuge gilt, dass sie zugleich auch Kleinfahrzeuge im Sinne der BinSchStrO sind (Länge unter 20 m). Daneben fahren jedoch zunehmend, zumeist traditionelle Wasserfahrzeuge aus dem In- und Ausland als Sportfahrzeuge mit einer Länge von über 20 m auf den deutschen Wasserstraßen. Nicht nur wegen ihrer früheren Verwendung zumeist als Berufsfahrzeuge und ihrer nautischen Handhabbarkeit gelten für diese Fahrzeuge besondere Vorschriften für die Zulassung zum Verkehr (Untersuchungspflicht) sowie für die Befähigungsnachweise zum Führen dieser Fahrzeuge. Es ist daher nur folgerichtig, diese größeren Sportfahrzeuge im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin generell, d.h. ohne Ausnahme, den Nicht- Kleinfahrzeugen zuzuordnen. Der Blick aus jahrzehntelanger einschlägiger Praxis auf die jetzt „verordnete Gemeinsamkeit“ von Kleinfahrzeugen und Sportfahrzeugen jeder Größe vor und in den Schleusen muss die Verkehrssicherheit auf den Binnenwasserstraßen zwangsläufig beeinträchtigt sehen. War es schon in der Vergangenheit nicht immer leicht, die sportlichen und zum Teil auch die beruflichen Nutzer der Wasserstraßen sowie verschiedentlich das Schleusenbetriebspersonal an die bisher klaren und eindeutigen Vorschriften der BinSchStrO zu erinnern, so wird in der Zukunft den Missverständnissen Tür und Tor geöffnet, zumal – wie genannt – die Vorschrift des § 6.02 aaO. weiter geltendes Recht bleibt. Im übrigen beinhalten die internationalen Polizeiverordnungen für die Schifffahrt auf dem Rhein, der Mosel und der Donau weiterhin die bisher geltenden Regelungen.

Die Beteiligten haben mit den aktuellen Änderungen – aus welchen Gründen auch immer – der Schifffahrt einen Bärendienst erwiesen. Dies muss nicht erst zu verkehrsgefährdenden Problemen führen. Es lässt sich auch schnell wieder korrigieren, indem der Begriff „und Sportfahrzeuge“ wieder gestrichen wird, zumal der Druckfehler in der Anlage zu § 1 der Verordnung ohnehin zu berichtigen ist. Im übrigen wird zu prüfen sein, wie es zu diesen praxisfernen Änderungen überhaupt kommen konnte. Eine Beteiligung der Betroffenen wäre sicher hilfreich gewesen.